



Bezirk  
Graz-Umgebung



## Zweitwohnsitzabgabeerklärung für das Kalenderjahr 2023

gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

### Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe

- Gemäß § 3 Abs 4 StZWAG gelten als Wohnungen für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die von der Inhaberin/vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können.
- Gemäß § 1 Z 1 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wird in der Stadtgemeinde Frohnleiten eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben.
- Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.
- Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m<sup>2</sup> Nutzfläche und Jahr € 10,00.
- Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die
  - nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
  - land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
  - von Eigentümer:innen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
  - von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.
- Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberrinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) Abgabepflichtige.
- Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaberrinnen/Inhabern der Wohnung als Gesamtschuldner.
- Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf

die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

- Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde
  1. den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
  2. die Nutzfläche der Wohnung

**bis zum 31. März des Folgejahres** bekannt zu geben. Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.

**Eigentümer:in  
Hauptwohnsitz**

Straße u. Nr.:

---

PLZ u. Ort:

---

Telefon:

---

E-Mail:

---

**Zweitwohnsitz**

gemäß § 3 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

Straße u. Nr.:

---

PLZ u. Ort:

---

**Ich habe keine Wohnung gemäß § 3 Abs 4 StZWAG**

**Ich bin nicht abgabepflichtig; da ich unter folgende Ausnahmen falle:**

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;

land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;

von Eigentümer:innen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;

von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

### Ich bin abgabepflichtig

#### Berechnung der Zweitwohnsitzabgabe

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Nutzfläche  
x € 10,00 Abgabensatz/m<sup>2</sup>  
= € \_\_\_\_\_ Zwischensumme  
/ 52 Kalenderwochen (KW) im Jahr  
= € \_\_\_\_\_ Zwischensumme  
x \_\_\_\_\_ volle KW mit Meldung als ZWS  
= € \_\_\_\_\_ **Zweitwohnsitzabgabe**

#### Berechnungsbeispiel

**50** m<sup>2</sup> Nutzfläche  
x € 10,00 Abgabensatz/m<sup>2</sup>  
= **€ 500,00** Zwischensumme  
/ 52 Kalenderwochen (KW) im Jahr  
= **€ 9,61** Zwischensumme  
x **35** volle KW mit Meldung als ZWS  
= **€ 336,53** **Zweitwohnsitzabgabe**

#### Erklärung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden durch Unterschrift des/der Eigentümer:in bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Datenschutzhinweis:** Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Abwicklung der Zweitwohnsitzabgabeerklärung verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Stadtgemeinde Frohnleiten geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung auf [www.frohnleiten.com/datenschutz](http://www.frohnleiten.com/datenschutz).